



Nro. 83.

Donnerstag den 11. Juli

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 885. (3) Nr. 12731.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
— Wegen Behandlung der am 1. Juni d. J. in der Serie 454 verlosenen böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen. — In Folge eines hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. d. M., Z. 3161pp., wird mit Beziehung auf die diesämtliche Kundmachung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Juni l. J., in der Serie 454 verlosenen böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen, nämlich Nr. 264856 zu 4 Procent, mit einem 32 Theil der Capitalsumme, dann die Obligationen Nr. 1703 bis einschließig Nr. 2193 zu 5 Procent mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 und mit 5 Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschulden-Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 9. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 880. (3) Nr. 13394.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von einem Unbekannten errichtete, für einen Studierenden aus der Gegend von Pletersbach bestimmte Stipendium von jährlichen 12 fl. C. M. ist erledigt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pokken- oder Impfungszugnisse, dann mit den

Studienzeugnissen von beiden Semestern laufenden Jahres zu belegen. — Laibach den 22. Juni 1833.

Joseph Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 900. (2) Nr. 8124.

K u n d m a c h u n g.

Die Minuendo-Versteigerungen, wegen Uebernahme der in dem Verwaltungsjahre 1833 in den nachbenannten öffentlichen Gebäuden aufzuführenden Conservationsarbeiten werden folgendermassen bei diesem k. k. Kreisamte statt finden, und zwar: — a.) für das k. k. Polizeidirections-Gebäude am 15. d. M.; — b.) für das Bürger-Spitalsgebäude am 16. d. M.; — c.) für das Civil-Spitalsgebäude am 17. d. M.; — d.) für das Straßhaus am Kastellberge am 18. d. M., Vormittags um 10 Uhr. — Die vorzunehmenden Herstellungungen bestehen in Maurer- und Zimmermannsarbeiten und diebställigen Materiallieferung, in Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Hafner-, Binder-, Glaser-, Zimmermahler- und Anstreicherarbeiten, und die diebställigen adjustirten Gesamtkostenbeträge belaufen sich, und zwar: — ad a.) auf 79 fl. 21 2/4 kr.; — ad b.) auf 220 fl. 30 kr.; — ad c.) auf 755 fl. 51 kr., und — ad d.) auf 439 fl. 59 1/2 kr. — Die Uebernahmestufigen werden daher aufgefordert, zu den diebställigen Versteigerungen an den obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juli 1833.

Z. 881. (3)

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich des zu liefernden Bedarfs des hiesigen Diözesan-Priesterhauses, an verschiedenen Material-Gegenständen, als: Tuch, Perkan, Kanofaß, Leinwand, schwarzwollene Strümpfe, Schuh, Kastorhüte u. a. m., für das nächste Schuljahr 1833 bis 34 wird zu

Folge eines herabgelangten hohen Subernial-
Decrets vom 22. v. M., Z. 13453, am 13.
d. M., Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-
Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten
werden. — Die Lieferungslustigen werden da-
her hiermit eingeladen, sich bei dieser Licitation
zur obbestimmten Zeit einzufinden. — K. K.
Kreisamt Laibach am 4. Juli 1833.

Z. 877. (3)

K u n d m a c h u n g.

Um in der Station Laibach für das obda
befindliche k. k. Militär den Haferbedarf
für den Monat October, und die Heuabgabe
für den Monat September und October 1833
im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen,
ist beschloffen worden, am 27. d. M. Juli
1833, eine Verhandlung vorzunehmen, wozu
alle Unternehmungslustigen am gedachten Ta-
ge, um die zehnte Vormittagsstunde, mit nach-
stehenden Bemerkungen in dieses Kreisamt ein-
geladen werden. — 1.) Der Bedarf nach dem
gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclu-
sive der zeitweisen Durchmärsche, besteht bei-
läufig in täglichen 176 Hafer- und 122 Heu-
Portionen, à 10 Pfund. — 2.) Hat jeder
Unternehmungslustige am Tage der Verhand-
lung gegen die anwesende Commission sich aus-
zuweisen, daß er hinreichende Mittel besitze,
die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau
zu erfüllen. — 3.) Muß jeder Mitlicitirende
sich zum Erlage der erforderlichen Caution,
welche nach der Zeit, für welche er die Militä-
r-Verpflegung erstreckt, mit 8 o/o des gesäum-
ten Gelderträgnisses bemessen wird, bekennen,
und dieselbe beim Contractsabschlusse entwe-
der im Baaren oder in Staatspapieren nach
dem Course, oder auch fideiussorisch leisten zu
können, sich ausweisen, jedoch wird hier be-
merkt, daß nur die von der k. k. Kammerpro-
kuratur als zureichend und rechtskräftig aner-
kannten Cautions-Instrumente angenommen
werden. — 4.) Vor dem Beginne der Licita-
tion hat jeder Mitlicitirende 500 fl. C. M.
als Neugeld zu erlegen, welche nach beendig-
ter Licitation jedem Nichtersteher werden zu-
rückgegeben, von dem Ersteher aber bis zum
Erlage der Caution werden rückgehalten werden,
und ohne welchem Erlage Niemand zur Licita-
tion zugelassen wird. — 5.) Werden auch Of-
ferte für jeden einzelnen Artikel angenommen,
jedoch wird dem Anbote für beide Artikeln bei
gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 6.)
Wegen Benützung der Ararial-Depositorien
wird bemerkt, daß solche dem Subarrendator
nicht überlassen werden können. — 7.) Das

Protocoll wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und
Nachtragsofferte werden keine angenommen.
— 8.) Wird noch bemerkt, daß in der k. k.
Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinkanzlei in
den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunft
ertheilt wird, welche irgend ein Subarrendi-
rangslustiger noch vor der Verhandlung selbst
zu erhalten wünschten sollte. — K. K. Kreis-
amt Laibach am 2. Juli 1833.

Z. 886. (3)

Nr. 8074.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Uebernahme der Reparation der
städtischen Brücken in Laibach, und zwar be-
sonnentlich der Raans-, Spitals- und Metzgers-
brücke, dann Beschaffung eines permanenten
Vorraths an Bauholz für dieselben, aus 274
Stück Pfohlen, 10 bis 11' lang, 1' breit,
und 3" dick; 260 Stück fichtene Brücklinge,
3°, 0', 6" lang, und 6 1/2" dick; 240 Stück
fichtene Brücklinge, 3°, 4', 6" lang, und
5 1/2" dick; 220 Stück fichtene Brücklinge,
3°, 2', 0" lang, und 6 1/2" dick; 286 Stück
fichtene Brücklinge, 3° lang und 6 1/2" dick, und
1006 Stück langen, vierkantig rein behauenen
fichtenen Brücklingen, 5 1/2 bis 6 1/2" dick, und
3°, 4' lang, bestehend; wird in Folge der
herabgelangten hohen Subernial-Verordnung
vom 20. v. M., Empfang 2. d. M., Z.
13087, am 12. d. M., Vormittags um 10
Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem
k. k. Kreisamte statt finden. — Welches mit
dem Bemerken zur Wissenschaft der Unterneh-
mungslustigen hiermit bekannt gegeben wird,
daß zu den Brücken-Reparationen, Zimmer-
mannsarbeiten und die dazu gehörigen Mate-
rialien erforderlich sind. — K. K. Kreisamt
Laibach am 4. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 879. (3)

Nr. 4321.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen
Georg Suchadobnig, oder seinen ebenfalls un-
bekannt wo befindlichen Erben mittelst gegen-
wärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie
bei diesem Gerichte Michael Zirrer, die Klage
auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf
den, dem Magistrate Laibach, sub Mappae
Nr. 28939, dienstbaren Gemeintheil in Ra-
kova Jeusha eingebracht, und um Anordnung
einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 30.
September d. J., Vormittags um 9 Uhr,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte be-
stimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort des
beklagten Georg Suchadobnig und seiner allfäll-

ligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Dvitzh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Suchadobng und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 25. Juni 1833.

3. 882. (3) Nr. 2215.

E d i c t,

executive Versteigerung des Gutes Maierberg, im Eillier Kreise.

Von dem k. k. Landrechte in Steiermark wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Dr. v. Hammer, als Curator ad actum des Valentin Deschmann, zur Realisirung der, dem Hrn. Bittsteller wider Franz Anton Sebegg, puncto behaupteter 2000 fl. E. M. c. s. c., mittelst landrechtlichen Bescheides vom 9. November 1832, 3. 10243, bereits bewilligten executiven Versteigerung des, im Eillier Kreise gelegenen, mit einem 25 o/o Dom. Beitrag pr. 60 fl. 21 kr., und 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfening Rustikale beansagten Gutes Maierberg sammt der Lopata-Hube, und des Grünthalhofes, zusammen im Schätzwerthe pr. 17111 fl. 35 kr., drei Tagssazungen, und zwar: die erste auf den 20. Mai, die zweite auf den 24. Juni, und die dritte auf den 29. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem landrechtlichen Rathszimmer mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagssazung um den Schätzwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten Tagssazung auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Hiezu werden die Kaufsliebhaber und die inhabulirten Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen, daß der Ausruf um den Schätzwerth geschehen werde, und daß das dießfällige belegte Schätzungsprotokoll nebst den Licitationsbedingungen in der landrechtlichen Registras-

tur eingesehen werden könne. Die Licitationsbedingungen sind folgende:

§. 1. Das dem Anton Sebegg gehörige, in dem Steyer. ständ. Kataster, und in der k. k. Landtafel mit einer Rustikalbeansagung von 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfening, und mit einem 25 o/o Dom. Beitrage von 60 fl. 21 kr. vorkommende Gut Maierberg mit der Lopata-Hube und dem Grünthalhofe, wurde nach Ausweis des Schätzprotokolles, ddo. 5. September 1832, auf 17111 fl. 35 kr. E. M. gerichtlich betheuert, und wird im Wege öffentlicher Licitation um diesen Schätzpreis ausgerufen und an den Meistbieter verkauft.

§. 2. Dieser Verkauf begreift in sich das Gut Maierburg, den Grünthalhof und die Lopata-Hube, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Gründen, Hofsheiten und Gerechtsamen, so wie Franz Anton Sebegg dieselben besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sohin auch alle Obliegenheiten derselben, welche mit dem Besitze solcher Realitäten und Rechten, vermög des Urbars der bestehenden Gesetze der Landesverfassung, oder der bisherigen Gepflogenheit verbunden sind.

§. 3. Obwohl der gerichtlich erhobene Schätzwerth als Ausrufspreis angenommen wird, so wird weder für die Ausmaß, noch für den Ertrag im Ganzen, oder in den einzelnen Rubriken, noch sonst für was immer gehaftet, sondern der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, und die Kauflustigen werden daher angewiesen, alles selbst zu besichtigen, und in den öffentlichen Büchern und Protokollen zu erheben.

§. 4. Jeder Licitant soll, bevor von ihm ein Anbot angenommen werden kann, den Betrag von 1700 fl. E. M. baar zu Händen der Licitations-Commission einlegen, und Jeder, welcher für einen Dritten einen Anbot macht, im Falle er Meistbieter bliebe, eine legale Original-Vollmacht beibringen.

§. 5. Die Berichtigung des Meistbotes geschieht auf folgende Art: Binnen sechs Wochen vom Tage der Licitation an gerechnet, hat der Ersteher zum k. k. Steyer. Landrechte den Betrag von 1500 fl. E. M. zu erlegen, wornach allsogleich aus dem Badium pr. 1700 fl. und solchem Erlag pr. 1500 fl., zusammen pr. 3200 fl. die vollständige Entfertigung der, vom Franz Anton Sebegg, laut Urtheils, ddo. k. k. Stadt- und Landrecht Laibach vom 5. December 1827, Zahl 5294, schuldigen, die gegenwärtige executive Feilbietung veranlassenden Valentin Deschmann'schen Pupillarpost pr.

2000 fl. E. M., sammt 5 o/o Zinsen seit 30. April 1827 bis zum Zahlungstage, Kosten pr. 26 fl. 2 kr., Klagskostenerfaz pr. 11 fl. 20 kr. und Executionskosten-Ersatz nach vorerst einzuholender gerichtlicher Bemessung gegen Zählgeld ex Massa geleistet werden wird. Rückfichtlich des mehreren Betrages, welcher sich nach Abschlag des Radiums pr. 1700 fl. und des Erlages pr. 1500 fl. am Meistbote und an den hievon nach sechs Wochen, vom Tage der Licitation zu laufen anfangenden 5 o/o Zinsen zeigt, hat vorerst der Betrag des achten Theils des Meistbotes durch drei Jahre, als ein Bedeckungscapital für die allfällig hervorkommen mögenden Octaval-Ansprüche liegen zu bleiben, dann hinsichtlich des mehreren Betrages der Ersteher die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der Meistbot erstrecken wird, zur Schuldverpflichtung zu übernehmen, und den allfälligen Mehrbetrag des Meistbotes an Franz Anton Sebegg abzuführen.

§. 6. Alsogleich, als der im Eingang des vorstehenden §. stipulirte Erlag pr. 1500 fl. E. M. gemacht sein wird, steht es dem Ersteher frei, mit Ausweisung solchen Erlages beim k. k. Landrechte die physische Uebergabe des Gutes zu begehren, und um die Vollziehung derselben anzufuchen.

§. 7. Um die landtäfliche und Katastral-Uebergabe mit Aushändigung der Umschreibungs-Urkunde, kann der Ersteher nach §. 339 der allg. G. O. erst dann einschreiten, wenn alle mit dem Meistbote nach vorstehenden Bedingungen theilhaften Interessenten vollständig befriediget, oder mit dem Meistbieter über die Art der Sicherstellung und Zahlung einverstanden sind.

§. 8. Der Ersteher hat die allfälligen Untertthans-Auskände gegen Ersatz Einlaß der Einbringungskosten von 10 o/o zu übernehmen, und solchen Ablösbetrag binnen Jahresfrist an das k. k. Landrecht zu erlegen.

§. 9. Der Ersteher ist schuldig, die Licitationsbedingungen genau bei Vermeidung der Anwendung, der im §. 338 allg. G. O. enthaltenen Bestimmungen einer neuerlichen Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten zu halten.

§. 10. Alle Nuzungen und Lasten des Gutes gehen vom 1. Jänner 1833 an, auf den Ersteher über, wobei insbesondere bemerkt wird, daß die Laudemien und Schirmbriefstaxen von allen jenen Veränderungen,

die sich vor dem 1. Jänner 1832 ergaben, wenn auch die Gewähransprechungen erst später erfolgen sollen, dem Ersteher nicht zu Gunsten kommen.

Diese Licitationsbedingungen hat der Meistbieter zur Anerkennung seiner dießfälligen Verpflichtungen beim Abschlusse der Licitation mitzufertigen.

Grätz am 12. März 1833.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung kein Kaufslustiger erschien, so wird zur dritten Versteigerungstagsatzung am 29. Juli d. J. geschritten werden.

Grätz am 24. Juni 1833.

Z. 889. (2)

Nr. 4322.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Bresquar oder dessen ebenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Michael Ziver die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf den, dem Magistrate Laibach, sub Mappae-Nr. 289/40, dienstbaren Gemein-Antheil in Rakova Jousha eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltort des beklagten Johann Bresquar und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Dvjiagh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Johann Bresquar und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 25. Juni 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 898. (1) Nr. 4014.
ad Nr. 14106. Kundmachung,
 des politisch-öconomischen Stadt-
 Magistrats in Triest. — Da die hohe
 k. k. Hofkanzlei mit Verordnung, ddo. 17.
 November 1831, Zahl 24917, intimirt mit-
 teltst hohen Gubernial-Decretes, ddo. 31. De-
 cember 1831, Zahl 24981, den Bau eines
 neuen Civil-Spitals zu Triest nebst den dazu
 gehörigen Nebenarbeiten, und Lieferung des
 hiezu erforderlichen Materials bewilligt hat, so
 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
 daß die Uebernahme dieses Baues mittels schrift-
 licher gestiegener Angebote, welche die Aufschrift:
 Anbot für den Bau eines neuen Ci-
 vil-Spitals in Triest, zu führen ha-
 ben, ausgeschrieben wird. Zu diesem Ende kann
 ein Jeder, der sich um diese Unternehmung zu
 bewerben willens ist, von heute angefangen
 die diesfälligen Baupläne, und die Bau-Devise
 in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Expe-
 dite des politisch-öconomischen Stadt-Magi-
 strats in Triest, die Bau-Devise aber auch
 bei den k. k. Delegationen zu Mailand und
 Venedig, so wie bei den Stadt-Magistraten
 in Wien und Grätz einsehen. Diejenigen, wel-
 che diesen Civil-Spitalsbau übernehmen wollen,
 haben: — a.) Ihre versiegelten schriftlichen An-
 bote unter dem Fiscalpreise, welcher in 552057 fl.
 27 kr., sage: Fünffmal Hundert zwei und Fünf-
 zig Tausend Sieben und Fünfzig Gulden 27 kr.
 besteht, am 1. August 1833 um 12 Uhr Mit-
 tags zu Händen des Präsidiums des politisch-
 öconomischen Stadt-Magistrates in Triest, um
 so gewisser zu überreichen, als auf später ein-
 langende, kein wie immer gearteter Bedacht ge-
 nommen werden kann, noch wird; so wie auch
 auf Anbote, worin der Preis nicht ausdrück-
 lich in der Ziffer ausgesprochen, sondern nur
 mit Beziehung auf einen andern Anbot angege-
 ben würde, kein Bedacht genommen werden
 wird. — b.) Die Erklärung über die, im er-
 wähnten Termine überreichten Angebote mit Be-
 rücksichtigung des vorthenhafteren, und bei
 ganz gleichen Angeboten auch mit Rücksicht auf die
 persönliche Fähigkeit und Verlässlichkeit des Of-
 ferenten, wird längstens binnen vierzehn Tagen
 nach Auslauf dieses Termines, während wel-
 cher Zeit jeder Offerent an seinen schriftlich ge-
 machten Anbot gebunden ist, erfolgen. — c.)
 Jeder Offerent hat seinen schriftlich versiegelten
 Anbot mit der Caution von 55200 fl. — kr.,
 sage: Fünf und Fünfzig Tausend zwei Hun-
 dert Gulden, welche entweder im Baaren, oder

in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach
 dem, am Tage der Oeffnung der versiegelten
 Offerte bekannten letzten Wiener Börse-Course
 zu berechnen sein wird, oder aber auch, durch
 eine Realcaution belegt, mit der gerichtlichen
 Schätzungs-Urkunde über die zur Spezialhy-
 pothek derselben gewidmeten Realitäten, dann
 mit dem Landtafel-Extracte, woraus der Satz
 den diese Caution hierauf de facto behauptet,
 bereits ersichtlich sein muß, um so gewisser zu
 belegen, und bei der Triester Stadt-Cassa mit
 dem Vidi der Triester Kammerprocuratur ver-
 sehen, zu erlegen, als widrigenfalls dessen An-
 bot ganz unbeachtet bleiben würde. Für die
 Offerenten von andern Gubernial-Bezirken
 wird festgesetzt, daß sie solche Caution-Urkun-
 den beizubringen haben, welche von der k. k.
 Kammerprocuratur ihres Guberniums annehmb-
 bar befunden, und amtlich bestätigt worden
 sind. Alle auswärtigen Offerenten haben in
 ihren Offerten ein annehmbares Handelshaus,
 oder Person hierorts anzuzeigen, und mit der
 gehörigen Vollmacht zu versehen, auf daß man
 mit den Bevollmächtigten verhandeln könne. —
 d.) Jeder Offerent hat seinem schriftlichen An-
 bote eine Abschrift der Empfangs-Bestätigung
 seiner bei der städtischen Cassa in Triest erleg-
 ten Caution anzuschließen, um selbe am Tage
 der Oeffnung der Offerte, mit dem von der
 städtischen Cassa der Commission vorgelegt wer-
 denden Ausweise, über die daselbst depositirt
 befindlichen Caution-Beträge confrontiren zu
 können. — e.) Jeder Offerent hat, wenn er
 nicht selbst befugter Baumeister oder Architect
 ist, gleichzeitig mit seinem Anbote, bei Ver-
 meidung der Nichtbedachtnahme hierauf, nicht
 nur einen derley befugten Baumeister oder Ar-
 chitekten, so wie einen mit gleichen Eigenschaf-
 ten versehenen Substituten für Erkrankungs-
 oder Verhinderungsfälle, welche die Leitung
 des Baues, unter des Offerenten eigener Haf-
 tung, und des Werkführers Mithaftung, über-
 nehmen sollen, namhaft zu machen, sondern
 auch die entsprechende Erklärung zur Uebernah-
 me der Bauführung, sowohl von Seite des
 Baumeisters, als des Substituten auf einen
 vollen Glauben verdienende Weise beizubrin-
 gen, wobei es sich von selbst versteht, daß so-
 wohl der Baumeister, als dessen Substitut,
 wenn selbe Auswärtige sind, sich über ihre Mei-
 sterschaft durch besondere, von der betreffenden
 Ortsobrigkeit auszustellende, bauamtlich zu be-
 stätigende, und gehörig legalisirte Zeugnisse
 auszuweisen haben. — f.) Denjenigen, deren
 Angebote nicht angenommen wurden, und wo

lich bleibt, und eine schleuderische Arbeit durch aus nicht gestattet, auch nur die Verwendung vollkommen guter und annehmbarer Materialien erlaubt wird, so wird dennoch bedungen, daß keine Baumaterialien eher ins Werk gesetzt oder verarbeitet werden dürfen, als wie solche, deren Beschaffenheit und vollständige Brauchbarkeit von den Baubeamten, welche die Aufsührung zu überwachen haben, und welche ihm insbesondere von Seite des Stadtmagistrates werden namhaft gemacht werden, anerkannt worden seyn werden, was insbesondere auch für die Lieferung des Kalks gilt, welcher nicht nur ungelöscht so wie solcher auf den Bauplatz geschafft werden muß, sondern auch nach erfolgtem Ablöschten hinsichtlich seiner technischen Brauchbarkeit untersucht werden wird. Alles schlecht befundene und nicht zu verwendende Materiale hat der Unternehmer auf eigene Kosten vom Bauplatze wegzuschaffen. — 9.) Das Eisen-, Kupfer- und Blei-Materiale muß absolut aus inländischen Fabriken bezogen werden, und der Gebrauch jedes ausländischen Metalls wird nicht gestattet. — 10.) Der Unternehmer hat sich unter keinem Vorwande von den Bauplänen und der Bau-Devise, weder durch Auslassung von Arbeiten noch durch Vermehrung derselben zu erlauben, sondern derselbe hat sich genau nach den Andeutungen der Pläne, und der Beschreibung der Bau-Devise, dann an die Schablons und an die Musterarbeiten zu halten, welche dem Contracte zur Basis dienen werden. Von diesen Plänen, Vorausmaßen und Details werden dem Unternehmer authentische Copien unentgeltlich zur eigenen Richtschnur übergeben. — 11.) Sollte im Verlaufe der Ausführung die Nothwendigkeit einer Abweichung eintreten, so kann dieselbe nur nach erlangter höherer Bewilligung und über sohinigen besondern Auftrag von Seite des Stadtmagistrats zur Ausführung gelangen, in jedem Falle, wo diese Bewilligung und der respective Auftrag nicht vorliegt, bleibt der Unternehmer für jede Abweichung verantwortlich, und muß jede Veränderung auf eigene Kosten wieder gut machen. — Uebrigens ist der Bauunternehmer verpflichtet, alle Abweichungen vom Bauplane sie mögen in Mehr- oder Minderarbeiten bestehen, die allenfalls in der Folge der Zeit von dem Stadtmagistrate als nothwendig erkannt werden sollten, auszuführen. — Die Vergütung für die Mehrarbeiten, so wie der Abzug für die Minderarbeiten, wird von der betreffenden Baubehörde von Fall zu Fall auf der Grundlage des Kostenanschlags, und mit Bedachtsnahme auf den Nachlaß des Bauunternehmers,

ausgemittelt und demselben durch den Stadtmagistrat bekannt gegeben werden. Sollte der Unternehmer sich mit der von der Baubehörde ausgesprochenen Vergütung der Mehrarbeiten oder mit dem Abzuge der Minderarbeiten nicht begnügen wollen, so wird der Betrag der Vergütung oder des Abzuges durch zwei Kunstverständige, wovon den einen der Stadtmagistrat, und den andern der Bauunternehmer zu wählen hat, erhoben werden. — Im Falle aber die zwei Kunstverständigen in ihrem Befunde getheilte Meinung wären, so wird zur Wahl eines dritten von der Landesstelle geschritten werden, welcher sich der Meinung des Einen, oder des Andern der zwei ersten anschließen muß, dessen Ausspruch sonach für beide Theile in der Art verbindend wird, daß keine weitere Einsprache mehr Statt finden darf. — 12.) Die Auszahlung des Bestanbotes wird in zwei und dreißig gleichen Raten postecipatim erfolgen, welche dem Unternehmer nach dem Fortschreiten der Ausführung, und hierüber von dem aufgestellten Baubeamten erfolgenden Berechnung, werden ausgezahlt werden, wornach der Unternehmer im Laufe eines Jahres bezüglich auf den oben angeführten fünften Artikel wenigstens acht Raten, oder das Viertel seines Bestanbotes ins Verdienen gebracht haben muß. — 13.) Den classenmäßigen Stempel für ein Pare des in Duplo ausgefertigt werden den Contracts hat der Unternehmer in dem seinem Bestanbote gesetzlich angemessenen Betrage beizustellen, so wie derselbe auch alle Intabulations-Unkosten zu bestreiten haben wird, wenn derselbe an die Stelle der Caution in Barem oder den eingelegten Staats-Obligationen eine Realcaution geben will. — 14.) Auf gleiche Weise fallen dem Unternehmer alle jene Auslagen zur Last, welche das Ausstecken der Gebäude, Niveliren des Terrains, die Tracirung der Wasserableitungs-Kanäle 2c. mit sich bringen, und zwar um so mehr, als dem Unternehmer von Seite der Bauleitung die Hauptfirpuncte werden ausgesteckt und übergeben werden. — 15.) Die Planirung des Terrains (S. 2 lit a) besteht, wie der Niveau-Plan II. zeigt, theils in Erdaabgrabung, theils in Erdaanschüttung; da nun in dieser letztern der westliche Hauptflügel des Spitalgebäudes, und ein Theil von dem nördlichen und südlichen Tracte zu stehen kommen, so wird dem Unternehmer zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, die Erdaushebung für die Fundament-Mauern dieser Tracte vor allen andern zu veranlassen, und erst wenn die Ausmauerung dieser Fundamente die Höhe des gegenwärtigen natürlichen Ter-

rains erreicht haben wird, kann mit der Abgrabung und der Grundaushhebung in dem obern Theil des Baugrundes begonnen, und das dadurch gewonnene Erdreich durch Anschüttung in der untern Gegend, jedoch immer nur nach Maßgabe als dort das Mauerwerk der Gebäude sich erhebt, verwendet werden. — 16.) Mag sich bei der Planirung des Spitalsgrundes was immer für eine Beschaffenheit des Terrains vorfinden, oder die Arbeiter auf Grundquellen stoßen, so gibt dieser Umstand dem Unternehmer keinen Titel auf eine Schadloshaltung, sondern in einem solchem Falle hat der Unternehmer, nach Anordnung und Vorzeichnung der Baubehörden, auf eigene Kosten die geeignetsten Abhülfsmaßregeln zu treffen, und auch dafür Sorge zu tragen, daß weder durch die Ableitung von Wasser, den, an dem Spitalsfonde angrenzenden Privaten, noch auf was immer für eine andere Art, Schaden verursacht werde. — 17.) Das Erdreich welches bei der Abplanirung und bei der Ausgrabung der Fundamente, Canäle und Brunnen gewonnen wird, darf zur Aufschüttung des Terrains, keineswegs aber zur Aufschüttung auf die Toppelböden und Gewölbe verwendet werden, die bloß mit trockenem, reinem Mauerzuschutt geschehen darf. Sollte irgend ein Erd- und Schuttmaterial erübrigen, so hat der Unternehmer solches auf eigene Kosten an jenen Ort zu verführen, welcher ihm vom Stadt-Magistrate wird angewiesen werden. Das allenfalls abgängige Materiale hingegen für die Planirung und Aufschüttung hat er auf eigene Kosten herbeizuschaffen. — 18.) Bezüglich der im §. 2 ad B aufgeführten Wasserabzugs-Canäle, wird es dem Unternehmer frei gestellt, ihre Anlage gleichzeitig, oder nach der Planirung des Terrains zu veranlassen, nur wird derselbe erinnert, daß die Aushebung des Grundes, wo erst die neue Anschüttung aufgeführt wurde, weder berechnet noch vergütet werden wird, was auch — 19.) Hinsichtlich der Grabung der zwölf Brünne zu gelten hat, wenn deren Ausgrabung erst nach erfolgter Planirung vorgenommen werden sollte. Hierbei wird noch bemerkt, daß dem Unternehmer der Gebrauch des Wassers der neuen Brünne durch die Dauer der Bauführung zugestanden werde, ohne jedoch die zureichende Quantität zu versichern, vielmehr wird derselbe in dem Falle, wenn einige, oder auch alle Brünne gar kein Wasser liefern sollten, sich um die Beschaffung des zum Bau nöthigen Wassers selbst zu bekümmern haben. — 20.) Was den Bau des eigentlichen Spitalgebäudes anbelangt, so wird festgesetzt, daß

das Steinmauerwerk aller vier Gebäudflügel von den Fundamenten an, stets von Klafter zu Klafter in einer horizontalen Gleiche aufsteigen müsse, und daß zur Versicherung dieser Mauergleiche der Unternehmer das Abziehen mit der Wasserwaage sich gefallen lassen müsse, wobei es sich von selbst versteht, daß die vollkommene Mauergleiche auch bei der Auflage der Toppelböden unfehlbar beobachtet werden müsse. — 21.) Zwischen dem ebenerdigen Geschoße und dem ersten Stocke, dann zwischen dem ersten und zweiten Stocke, so wie auch ober dem zweiten und letzten Stockwerke kommen Toppelböden einzulassen. Da diese Toppelböden hierorts nicht üblich sind, so muß der Architect, wenn er ihre Constructionart nicht kennen sollte, dieselbe sich eigen machen, indem diese Oberböden vorzüglich gut gelegt und kunstmäßig getoppelt werden müssen. — 22.) Auf dem neuen Spitalsplatze befinden sich unter Obdach verschiedene Parthien von Bauholzern, und zwar: a.) 1358 Stück 6½ Zoll dicke, und 25 Schuh lange Hölzer zur Dacheindeckung; b.) 1912 Stück 8,10 Zoll dicke, und 27 Schuh lange Trämme zu Toppelböden; c.) 1434 Stück ebenfalls 8,10 Zoll dicke, und 7 Klafter lange Toppelbäume, und d.) 3785 Stück 1¾ Zoll dicke, und 25 Schuh lange Pfohlen zu Fußböden in den Krankensälen. — Dieses vorräthige, und für den Spitalbau bestimmte Bauholz, wird sogleich nach Genehmigung der Offerte im Beisein des Bauunternehmers commissionaliter untersucht, und das brauchbar befundene demselben in seine Verwahrung und Haftung übergeben, wobei sich der Stadtmagistrat das Eigenthum dieses Holzes, und sohin die Mitaufsicht über dasselbe vorbehält. Der Bauunternehmer wird verbunden sein, daß bei der commissionalen Untersuchung anwendbar befundene Bauholz unter dem oben angeedeuteten Vorbehalte zu übernehmen, und seiner Zeit bei dem Spitalbau nach der oben angegebenen Bestimmung zu verwenden. Ueber das für den Spitalbau nicht anwendbar befundene Bauholz wird von dem Stadtmagistrate anderweitig verfügt werden. — 23.) Da das oben angeführte Holzquantum zur Vollendung des ganzen Spitalbaues keineswegs hinreicht, so wird der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr alle jene Holzgattungen nachzuschaffen haben, welche in der Bau-Devisen als Abgang aufgeführt und bezeichnet worden sind, oder bei der commissionalen Untersuchung des vorräthigen Bauholzes nicht verwendbar befunden worden wären. — Für das vorhandene, jedoch nicht anwendbar

befundene Bauholz wird ihm, bei dem Umstande, daß selbes in der Bau-Devise nicht erscheint, die Vergütung nach den im §. 11, der gegenwärtigen Bedingnisse für Mehrarbeiten aufgestellten Grundsätze geleistet werden. Die ganze und gesammte Holzlieferung von Seite des Unternehmers wird in der Art zu geschehen haben, daß das bei der commissionellen Untersuchung nicht verwendbar befundene Bauholz in derselben Quantität, Qualität und Dimension, so wie die Hälfte der in der Bau-Devise als Abgang angegebenen Quantität, gleich in den Wintermonaten des ersten Baujahres, nämlich im December 1833 und Jänner und Februar 1834 nachgeschafft, und auf den Bauplatz geschafft werden muß; die zweite Hälfte des in der Bau-Devise angegebenen Bauholz-Quantums wird in den Wintermonaten des zweiten Baujahres, nämlich im December 1834, Jänner und Februar 1835 gefällt, und auf den Bauplatz geschafft werden müssen. Darüber, daß das Bauholz wirklich in den Wintermonaten geschlagen wurde, muß sich der Unternehmer mittelst obrigkeitlicher, und wenn das Holz aus Ararial-Waldungen bezogen worden wäre, mit walddämlich ausgefertigten Zeugnissen ausweisen. Uebrigens wird — 24.) Das neu beizuschaffende Holz von den Bauleitungsbeamten bei seiner Lieferung untersucht, und in so ferne dasselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, ohne weiters ausgestossen werden, wo sodann dem Unternehmer alle aus der Verzögerung der neuen Beschaffung entspringenden Nachtheile zur Last fallen werden, so wie derselbe überhaupt für das von ihm gelieferte Holz bis zum Augenblicke der Verwendung, wo es neuerdings beichtigt und untersucht werden wird, allein verantwortlich bleibt, und auf die Vergütung desselben erst dann einen Anspruch machen kann, wenn dasselbe ins Werk gesetzt, und als eine geleistete Arbeit zu betrachten sein wird. — 25.) Für die Privete werden geruchlose Sentapparate angelegt, wozu, wie die Pläne zeigen, ordentliche Kammern ausgemauert, und die Unrathskanäle eingesetzt werden. Die Aufstellung dieser Apparate wird vom Privilegiums-Inhaber besorgt, und der Unternehmer nimmt auf deren Aufstellung nur in so fern Einfluß, als derselbe sich verbindlich macht, diese Aufstellung der Apparate nicht nur im Fortschreiten des Baues zu dulden, sondern auch alle zur Einmauerung der Schläuche und ihrer Befestigung erforderlichen Maurerarbeiten zu leisten, und überhaupt der Aufstellung dieser Apparate allen

möglichen Vorschub zu gewähren. — 26.) Obschon die Beheizung der Krankensäle nach der Professor Meißner'schen Heizmethode eingerichtet wird, so sind doch in den in der Bau-Devise näher bezeichneten Mauern aufsteigende Kamme auszusparen, und bis zur Bedachung fortzuführen, um im erforderlichen Falle dieselben durch Aufstellung von gewöhnlichen Stubenöfen benützen zu können. Ueber die Professor Meißner'schen Heizapparate ist übriges der Detailplan ausgefertigt, und die ordentliche Beschreibung ihrer Ausführung in der Bau-Devise enthalten. — 27.) Es versteht sich von selbst, daß nicht allein die Maurerarbeit ohne Ausnahme, sondern auch sämtliche Arbeiten der übrigen Professionisten kunstmäßig bearbeitet sein müssen, widrigens schlecht befundene, oder solche Gegenstände, welche nicht genau nach den Campionen, wo deren vorliegen, bearbeitet würden, ohne weiters werden ausgestossen werden; dabei wird noch besonders festgesetzt, daß die Thüren und Fensterrahmen jeder Gattung noch vor Erfolg des Anstriches zur Untersuchung und Vergleichung mit den Campionen vorgelegt werden müssen. — 28.) Bezüglich auf das Kupfer-, Blei- und Eisenwerk, welches nach Gewicht vergütet wird, wird der Unternehmer verhalten, die einzelnen Gegenstände auf einer öffentlichen Wage in Gegenwart eines der, den Bau überwachenden Beamten abzuwägen zu lassen, und die dafür zu entrichtenden Taxen aus Eigenem zu bestreiten. — Solche Objecte, deren Gewicht im Vergleiche zu den berechneten, einen Gewichtsabgang von 10 o/o haben, werden nicht angenommen. Beträgt der Abgang weniger als 10 o/o, so werden sie angenommen, und im Verhältnisse vergütet werden. — Solche Objecte, die einen Gewichtsüberschuß von 10 o/o und mehr haben, werden zwar angenommen, allein die Vergütung dafür wird auch im Verhältnisse aber nie mit mehr als 10 o/o geleistet werden. Nur jenes Gewicht wird dem Unternehmer besonders in Abschlag oder Aufrechnung gebracht werden, welches sich innerhalb der vermeinten 10 o/o bewegt. — 29.) Bezüglich auf den, sub E des 2. §. bemerkten Bau eines abgeordneten Sections-Saales mit der Todtenkammer, gelten die nämlichen Bedingungen und Vorschriften, welche für den Bau des Spitalsgebäudes contractirt werden, und es wird sich in Allem und Jedem, in so ferne gleichnamige Arbeiten vorkommen, nach obigen Contractspuncten zu benehmen seyn. — Die Ausführung des

Sections-Saals kann entweder gleichzeitig mit dem Spitalsgebäude oder aber erst im letzten Baujahre begonnen werden, was auch — 30.) Für die Herstellung der, sub §. 2 angeführten Hof- und Garten-Umfangsmauer zu gelten haben wird. — 31.) Was aber immer für abgesonderte Bauten der Unternehmung vor Ausgang der im fünften Artikel gegönnten Bauzeit von vier Jahren zur Vollendung gelangen sollten, so wird doch die Collaudirung nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die ganze Anstalt mit allen Nebenbauten zu Ende gebracht worden ist, daher dieser Fall eingetretten seyn muß, wenn die Liquidirung und das Collaudum noch vor dem vierten Baujahre ausgestellt werden soll. — 32.) Aus dem vorhergehenden Artikel fließt sodann die weitere Folge, daß die Verantwortlichkeit für ein hergestelltes Bauobject bis zu dessen Collaudirung lediglich dem Unternehmer zusteht, und somit auch nur demselben, die in dieser Zwischenzeit allenfalls nöthigen Unterhaltungskosten (Sarta tecta) zur Last fallen werden. — 33.) Die Herstellung der Trottoir-Pflasterung §. 2, sub G., dann die Aufstellung der Blitzableiter, sub H., sind Arbeiten, welche ihrer Natur nach ohnehin nur unter die letzten Herstellungen gezählt werden können, daher der Unternehmer bei Anfertigung dieser Arbeiten sich blos an die Angabe der Bau-Devise zu halten haben wird. — 34.) Die Adaptirung der §. 2, sub L, gedachten, auf dem Spitals-Bauplätze schon bestehenden 2 Campagnen-Häuser, hat in jedem Falle erst im letzten Baujahre zu erfolgen, weil sich der Stadt-Magistrat die Benützung dieser Gebäude bis zu jener Zeit ausdrücklich ausbedingt, und sich daher den freien Zugang zu denselben vorbehält, die durch sogenannte fernere Benützung dieser Gebäude allenfalls erforderlich werdenden Conservations- und Adaptirungs-Arbeiten werden nach dem 11. Artikel dieses Contracts behandelt werden. — 35.) Zur Anlage der Gärten sowohl in den innerhalb des von dem Spitals-Gebäudetracte eingeschlossenen Raumes, als wie außerhalb desselben, hat der Unternehmer einen erfahrenen Gärtner aufzustellen, und die Tracirung der Wege und Gänge genau nach der bezüglichen Zeichnung regelmäßig zu bewerkstelligen. — In Folge der im §. 7 bereits erwähnten dreijährigen Haftung wird für das Aufkommen der anzulegenden Hecken und der zu pflanzenden Bäume besonders bedungen, daß der Unternehmer die Ergänzung der abgestorbenen Seehlinge im Herbst eines jeden der drei Haftjahre zu bewirken haben wird, wobei voraus-

gesetzt ist, daß die Abpflanzung im Herbst des letzten Baujahres vorgenommen werde. Wird hingegen die ganze Unternehmung mit bloßer Ausnahme der, in jedem Falle nur im Herbst zu bewirkenden Anpflanzung noch vor dem Herbst des letzten Baujahres zu Stande gebracht, so wird die Collaudirung der bewirkten Arbeiten, und die Saldirung der ganzen Unternehmung aus Ursache der rückständigen Anpflanzung nicht aufgehalten, diese letzteren aber in dem darauf folgenden Herbst um so gewisser zu veranlassen sein, als dafür der Unternehmer mit seiner eingelegten ganzen Caution zu haften hat, welche zu Folge des 7. Artikels volle drei Jahre vom Tage der Vollendung aller Arbeiten depositirt bleibt. — 36.) Der Tag, von welchem die Haftung anzufangen hat, wird den Contrahenten von Amtswegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 37.) Der Unternehmer wird die Kosten für den Druck der gegenwärtigen Unternehmungsbedingnisse, und für die Verlautbarung derselben mittelst der Zeitungsblätter zu tragen haben. — Triest den 29. Mai 1833.

Lorenz Dr. Miniussi,
k. k. Gubernialrath und Präses des Magistrats.
Ant. Freiherr Pas cotini v. Ehrenfels,
Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 871. (3) Nr. 550.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wider Johann Markitsch, älterlich Lucas und Maria Markitsch'schen Rechtsnachfolger, wegen schuldigen 230 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten Realitäten, nämlich des in der Stadt Krainburg, sub Conf. Nr. 101 liegenden, gerichtlich auf 1311 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, und des auf 91 fl. 20 kr. betheuertem Ueberlandackers u. velkem Pol gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Krainburg mit dem Besage anberaumt worden, daß die gedachten Realitäten, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung und den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wohu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 20. April 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach												Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Juli	3.	27	5,5	27	4,0	27	3,9	—	17	—	19	—	17	schön	schön	schön	—	2	7	0
	4.	27	3,8	27	3,8	27	4,5	—	15	—	17	—	14	wolkicht	Donn.	trüb	—	2	6	6
	5.	27	4,8	27	4,7	27	4,0	—	15	—	16	—	15	Regen	Regen	regn.	—	2	6	0
	6.	27	3,3	27	3,1	27	2,7	—	13	—	19	—	16	regn.	schön	wolkicht	—	2	1	0
	7.	27	2,1	27	2,1	27	2,0	—	13	—	19	—	15	schön	schön	Regen	—	2	2	0
	8.	27	1,5	27	1,2	27	1,5	—	14	—	18	—	15	Regen	schön	schön	—	2	4	0
	9.	27	2,0	27	2,1	27	2,5	—	13	—	21	—	16	schön	schön	schön	—	1	8	0

Freunden = Anzeige.

Angelommen den 6. Juli 1833.

Hr. Anton Ebler v. Abramscheg, Privater, von Stotia nach Klagenfurt. — Hr. Carl Numer, Auskultant beim Stadt- und Landrecht zu Triest, von Triest.

Den 7. Frau Sophie Piotti, Kaufmanns-Gattin, und Frau Anna Wagmeier, Kaufmanns-Gattin; beide von Triest nach Lößlig. — Hr. Drake, englischer Obristlieutenant zu Corsu, und Hr. D' Matley, englischer Obrist; beide von Triest nach Wien. — Frau Maria Danick, Militär-Berpflegs-Bäckers-Witwe, von Wien nach Görz. — Hr. Jobock. Schrey v. Redelworch, Auskultant bei den Landrechten zu Rovigno, von Triest.

Den 8. Hr. Franz Fingo, und Hr. Franz Feletti; beide von Triest nach Grätz. — Hr. Carl Ritsch, Realitätenbesitzer, von Sonovis nach Triest. — Hr. Marino Rizzardi, Sprachmeister, von Triest nach Wien.

Den 9. Hr. Niklas Poppovich, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Peter Dimmig, Zoll-ames-Controllor, von Rasowiza nach Rohitsch. — Hr. Sigmund Graf v. Dzijatynsky; Frau Emilie Grätzinn v. Dzijatynsky, und Hr. Joseph Peter Tenenbaum, Handelsgeschäftsführer; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Franz Trabi, von Görz nach Agram. — Hr. Peter Mayerhoffer, Expeditor, von Triest nach Gili.

Abgereist den 8. Juli 1833.

Hr. Ignaz Dworzak, k. k. Cameral-Gefällens-Kanzellist, von Laibach nach Fiume.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 5. Juli 1833.

Dem Jacob Rutschige, Tagelöhner, sein Weib Margaretha, alt 72 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 43, an Altersschwäche.

Den 6. Dem Hrn. Joseph Novak, Gastgeber, seine Frau Cäcilia, alt 43 Jahr, im Gasthaus zur Schnalle, Nr. 56, in der Capuciner-Vorstadt, an der Abzehrung. — Dem Andreas Pauschel, Maurer, sein Sohn Joseph, alt 4 1/2 Monat, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 47, an Fraisen. — Heinrich N., ein Finkelkind, alt 11 Tage, im Civil-Gebärhaus, Nr. 1, an Schwäche.

Den 7. Hr. Anton Dollenz, Tischlermeister, alt 43 Jahr, im Reber, Nr. 53, an der Lungenschwindsucht. — Dem Hrn. Johann Zwayer, Hof- und Gerichtsadvokaten, seine Tochter Anna, alt 11 Wochen, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 41, am Gedärmsbrand.

Den 8. Juli. Hr. Andreas Erweschnik, Priester, alt 86 Jahr, in der Franziskanergasse, Nr. 9, an der Wafersucht. — Hr. Anton Ring, Wachszieher, von St. Gallen in Obersteiern, alt 47 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Abzehrung. — Hr. Franz Maldek, geprüfter Thierarzt und gewesener Stallmeister bei dem Hrn. General-Major Grafen v. Stam-Martinez, gebürtig aus Taus bei Prag in Böhmen, alt 54 Jahr, starb im Gasthose zur Stadt Wien, Nr. 59, am Harnblasenbrand. — Dem Alexander Tschernak, Schneidergesellen, sein Sohn Johann, alt 11 Tage, in der Krenngasse, Nr. 91, an der Mundsperrre.

Den 9. Hr. Joseph Pogatschnik, bürgerl. Schuhmachermeister, alt 78 Jahr, am Raan, Nr. 187, an der Entkräftung. — Jungfrau Franziska Raab, alt 57 Jahr, am Altenmarkt, Nr. 163, am Schlagfluß.

Anmerkung. Im Monate Juni sind 51 Menschen gestorben.

Cours vom 5. Juli 1833.

Wittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 95 1/5
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.) 86 1/4
Darl. mit Verlot. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.) 194
Wien. Stadt-Banco-Vbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 54 3/8
Obligation. der allgem. und
Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C.M.) 44 1/4
(Aerarial) (Domest.)
(C. M.) (C. M.)

Obligationen der Stände
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle. ten, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.
Bank-Actien pr. Stück 1238 in Conv.-Münze.
Kais. vollw. Ducaten 2 3/4 v. St. Agio.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 6. Juli 1833:

81. 79. 45. 35. 16.

Die nächste Ziehung wird am 17. Juli 1833 in Grätz gehalten werden.

3. 904. (1)

Im Kaffeehause am Plaze, Nr. 5, ist vom 1. Juli 1833 angefangen, der Oesterreichische Beobachter zu ver-
geben.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 906. (1) Nr. 4470.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Boffou, als testamentarischen Vormund der minderjährigen Joseph und Aloysia Perische, und erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. Mai d. J. verstorbenen Agnes Perische, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 2. Juli 1833.

Z. 907. (1) Nr. 4481.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Nachhaber des Joseph Schubiz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Februar d. J. in Laibach verstorbenen Michael Gofar, die Tagsatzung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. Juni 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 899. (1) J. Nr. 1155.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Oberschleinitz verstorbenen Jacob Plorn, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dierfalls auf den 8. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 k. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. — Bezirksgericht Weirelberg am 28. Juni 1833.

Z. 917. (1)

Wohnung zu vermieten.

In der Gradtscha-Vorstadt, im Zenker'schen Hause Nr. 37, ist zu Michaeli 1833, im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drei

Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege, zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde, bei dem Wirthe Anton Smerker.

Z. 918. (1)

Den 18. Juli l. J. werden die zum Verlasse der Aloysia Ballian gehörigen Effecten, als: einige Prätiosen, Einrichtungsstücke, Leibestkleidung und Wäsche, im ersten Stocke des Hauses sub Cons. Nr. 2, in der Krakau-Vorstadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden gegen bare Bezahlung versteigert werden.

Z. 876. (3)

Verkaufs-Anzeige.

Es ist ein, beinahe im Mittelpuncte der Stadt gelegenes Haus zu verkaufen. Die Hälfte des Kauffschillings kann viele Jahre auf demselben anliegend bleiben. Kaufflustige können in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei Herrn Dr. Wurzbach, am neuen Markte, Nr. 171, im zweiten Stocke, die weitem Bedingnisse erfahren.

Laibach den 3. Juli 1833.

Z. 901. (2)

Auf einer bedeutenden Herrschaft im Laibacher Kreise, eine Stunde von Laibach, wird ein Verwalter gesucht, selber muß ledig und zugleich ein geprüfter Grundbuchsführer seyn, und eine fideijussorische Caution von tausend Gulden leisten können. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 903. (2)

Es sind zwei Wagenpferde, Ehlerschimmel, polnische Gestütspferde, 15 Faust hoch, 8 Jahre alt, vorzüglich gut eingefahren, mit oder ohne Geschirr, um einen billigen Preis zu verkaufen.

Nähere Auskunft erhält man im Hause, Nr. 220, am neuen Markte, im ersten Stocke links.